

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.512.452

. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herr, Genossinnen und Genossen haben am 13. Juli 2022 unter der Nr. 11890/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Position zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 16:

- *Soll der Geltungsbereich der Richtlinie laut Ihrer Position ausgeweitet werden?*
  - a. *Wenn ja, in welchem Umfang?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie viele österreichische Unternehmen in welchen Sektoren wären erfasst, laut des Richtlinien-Entwurfs?*
  - a. *Wie viele österreichischen Unternehmen wären von Artikel 15 erfasst?*
  - b. *Um welche Unternehmen in welchen Sektoren handelt es sich?*
- *Zur Definition von Umweltauswirkungen: Wird sich Ihr Ressort für eine umfassende von Umwelt, die alle relevanten Umweltauswirkungen und Umweltgüter umfasst, einsetzen? Ein Beispiel ist die Generalklausel im französischen Lieferkettengesetz.*
  - a. *Wenn ja, wie soll diese umfassende Umweltdefinition erreicht werden?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Soll die zivilrechtliche Haftung auch auf die Bekämpfung der Klimakrise und die Reduktion von Treibhausgasemissionen (derzeit in Artikel 15) ausgeweitet werden?*
  - a. *Wie positioniert sich Ihr Ressort zu dieser Frage?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Setzen Sie/Ihr Ressort sich für verpflichtende Umsetzung der Emissions-Reduktionspläne unter Artikel 15 ein?*
  - a. *Wenn ja, welches Strafmaß fordern Sie/Ihr Ressort für das nicht-Erreichen der Reduktionsziele?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- Wie setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, dass die Klimaverpflichtungen für Unternehmen tatsächlich mit dem Ziel des Pariser Klimaabkommens, den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, vereinbar sind?
  - a. Wenn Sie sich nicht dafür einsetzen, warum nicht?
  - b. Setzen Sie/Ihr Ressort sich auch für die Verpflichtung ein, den Ausbau fossiler Infrastruktur zu beenden?
- Kann der Beitrag der Richtlinie zur CO2-Reduktion in Österreich bzw. österreichischer Unternehmen durch die Pläne zur Treibhausgasreduktion laut Artikel 15 abgeschätzt werden?
  - a. Wenn ja, wie hoch wäre dieser?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wie setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, dass österreichische und europäische Unternehmen, wie im Pariser Klimaabkommen vereinbart, Verantwortung gegenüber nicht-EU-Ländern übernehmen müssen?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- Wird auch in Österreich bereits an der nationalen Umsetzung gearbeitet, damit bei Fertigstellung der Richtlinie nur mehr angepasst werden muss?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- Setzen Sie/Ihr Ressort sich für wirkungsvolle Sanktionen im Fall eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht ein?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- Ist laut aktuellem Richtlinien-Entwurf die öffentliche Beschaffung mit umfasst?
  - a. Wenn nein, setzen Sie sich dafür ein, dass auch bei der öffentlichen Beschaffung Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen sollen?
- Wie positioniert sich Ihr Ressort zu den im Richtlinien-Entwurf bereits stark abgeschwächten Pflichten für die Unternehmensleitung?
  - a. Befürworten Sie diese bzw. werden Sie sich dafür einsetzen diese zu stärken?
  - b. Wenn nein, wieso nicht?
- Ist Ihnen bekannt, dass bei allen großen Unglücksfällen der letzten Jahre (Rana Plaza, Kik/Ali Enterprises, Brumadinho) kurz vor der Katastrophe Audits durchgeführt wurden, die keine wesentlichen Mängel bescheinigt haben?
  - a. Setzen Sie sich dafür ein, dass es verpflichtende qualitative Mindeststandards für AuditorInnen und ZertifiziererInnen geben muss?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Setzen Sie sich dafür ein, dass es eine europäische Behörde geben muss, bei der sich unabhängige Dritte akkreditieren müssen und durch die sie kontrolliert werden können?
  - d. Wenn nein, warum nicht?
- Setzen Sie sich dafür ein, dass vom Begriff „öffentliche Unterstützung“ laut Richtlinienentwurf jegliche Form von Förderungen erfasst sein soll, wie insbesondere durch staatliche Beihilfen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, Exportkreditagenturen oder staatlich besicherte Darlehen?
  - a. Wenn ja, wie setzt sich Ihr Ressort dafür ein, sicherzustellen, dass Förderungen auch zurückbezahlt werden müssen, wenn Sorgfaltspflichtenverletzungen geschehen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Der Entwurf sieht keine verpflichtende Einbindung von Gewerkschaften und ArbeitnehmerInnenvertretungen in den Sorgfaltspflichtenprozess vor. Setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, dass diese Einbindung verpflichtend sein muss?
  - a. Wenn nein, warum nicht?

- *Im Fall von Menschenrechtsverletzungen müssen Betroffene laut Entwurf komplexe, teure und langwierige transnationale Verfahren führen. Die Erfahrung zeigt: Diese scheitern oft nach Jahren an formalen Erfordernissen. Der Entwurf behebt schwerwiegende Mängel wie kurze Verjährungsfristen, hohe Verfahrenskosten, begrenzter Zugang zu Beweismitteln für Geschädigte, eine ungerechte Beweislastverteilung sowie Beschränkte Klagsbefugnisse nicht. Setzen Sie/Ihr Ressort sich dafür ein, diese Mängel zu beheben?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Europäische Kommission legte nach mehrmaliger Verzögerung am 23. Februar 2022 den Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDD-RL) vor.

Mit dieser Richtlinie sollen „Unternehmen die durch ihre Tätigkeit verursachten negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln, verhindern, mindern sowie dafür Rechenschaft ablegen, indem sie über angemessene Unternehmensführungs- und Managementsysteme sowie Maßnahmen zur Erfüllung dieses Zwecks verfügen“.<sup>1</sup>

Die Europäische Kommission möchte das Recht an die Realitäten und Herausforderungen einer globalisierten Welt mit global agierenden Unternehmen anpassen, indem derartige Unternehmensregeln für die Achtung von Menschenrechten (wie Verhinderung von Kinderarbeit oder Ausbeutung von Arbeitnehmer:innen) und Klima- und Umweltschutz (beispielsweise Hintanhaltung von Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt) in allen globalen Wertschöpfungsketten rechtsverbindlich verankert werden. Es besteht breiter Konsens, dass sich freiwillige Standards als unzureichend erwiesen haben.

Die Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene werden vom Bundesministerium für Justiz sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gemeinsam wahrgenommen.<sup>2</sup> Die CSDD-RL wurde bisher in acht Sitzungsterminen der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht behandelt.<sup>3</sup> In den bisher stattgefundenen Sitzungen konnten die Mitgliedstaaten primär offene (Verständnis-)Fragen zum RL-Text klären sowie erste Positionen kundtun. Unter dem derzeitigen CZ-Ratsvorsitz wird für Herbst 2022 ein erster Kompromisstext erwartet, auf dessen Basis die inhaltlichen Diskussionen – national wie auch unter den Mitgliedstaaten – weitergeführt werden.

Daher können die in dieser Anfrage aufgeworfenen Fragen erst nach der Koordinierung einer finalen innerstaatlichen Position auf Basis des in Aussicht gestellten Kompromisstextes beantwortet werden.

Um allen betroffenen Aspekten umfassend gerecht werden zu können, werden im Rahmen der nationalen Koordinierung neben anderen Ministerien<sup>4</sup> auch Interessenvertreter:innen aus

<sup>1</sup> Vgl COM(2022) 71 final, 24.02.2022, S. 3-4.

<sup>2</sup> Führende Zuständigkeit BMJ, Co-Zuständigkeit BMAW.

<sup>3</sup> 3. und 21. März, 19. April, 25. Mai, 2./ 3. und 28. Juni, 12./13. Juli sowie 5./.6. September 2022.

<sup>4</sup> BMK, BMSGPK und BMF.

den Bereichen Wirtschaft (WKÖ, IV etc.), Arbeitnehmer:innenschutz (AK, ÖGB etc.) sowie der Zivilgesellschaft (NGOs etc.) konsultiert.

Österreich bekennt sich nachdrücklich zu Achtung, Schutz und Verwirklichung der Menschenrechte sowie internationaler Arbeits-, Klima- und Umweltstandards auf allen Ebenen. In diesem Sinne setzen sich das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie auch mein Ministerium für die systematische sowie kohärente Einhaltung und Stärkung der international anerkannten Standards für unternehmerische Verantwortung ein. Dazu zählen u.a. die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die ILO-Grundsatzdeklaration über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik. Diese Standards stellen eine zentrale Richtschnur für die Verantwortlichkeiten aller Akteure (Staaten, Unternehmen, Zivilgesellschaft etc.) basierend auf einem Dreisäulenmodell von „Schutz, Achtung, Abhilfe“ dar.

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (*Responsible Business Conduct* bzw. *RBC*), gesellschaftliche unternehmerische Verantwortung (*Corporate Social Responsibility* bzw. *CSR*) und Sorgfaltspflichten entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten gewinnen seit Jahren an Bedeutung, so auch in Österreich. Österreich hat sich beim dritten Universal Periodic Review (UPR) durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2021 dazu bekannt, im Rahmen eines EU-Vorhabens verbindliche Regeln im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen (Empfehlung Costa Rica).<sup>5</sup>

Ich begrüße den RL-Vorschlag und das ihm zugrundeliegende Ziel, die menschenrechtliche, soziale und ökologische Situation entlang globaler Wertschöpfungsketten nachhaltig zu verbessern sowie verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln durch europaweit einheitliche, rechtsverbindliche Vorschriften für nachhaltige Unternehmensführung und Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Ebenso begrüße ich, dass sowohl die Europäische Kommission als auch der französische sowie der derzeitige tschechische Vorsitz das Dossier zur Priorität erklärt haben.

Der Schutz der Umwelt und somit der natürlichen Lebensgrundlage ist eine Voraussetzung für die Wahrung der Menschenrechte. Die Sorgfaltspflichten betreffen auch Umweltbelange direkt und sollen Umweltschäden verhindern. Dadurch sollen die planetaren Grenzen besser geachtet werden und Unternehmen einen Beitrag leisten, damit Auswirkungen auf die Umwelt wie Treibhausgasemissionen, Umweltverschmutzung, Verlust an biologischer Vielfalt und Schädigung von Ökosystemen reduziert werden. Um den globalen Umweltkrisen wie etwa dem Biodiversitätsverlust, der Klimakrise oder der Umweltverschmutzung zu begegnen, ist es notwendig, Standards entlang von Wertschöpfungsketten zu fördern und somit negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt global zu reduzieren, vor allem auch dort, wo nationale Umwelt- und Sozialstandards niedrig sind oder unzureichend durchgesetzt werden. Österreich ist sich der akuten globalen Umweltherausforderungen bewusst, die auch eine Weiterentwicklung von Unternehmensverantwortung verlangen. Eine weitere Konkretisierung umweltbezogener Sorgfaltspflichten ist daher notwendig und sollte zu zukunftsorientiertem Klima- und Umweltschutz beitragen.

---

<sup>5</sup> Empfehlung 140.17, sh. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Mrp/MRP\\_20210407\\_54/013\\_001.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Mrp/MRP_20210407_54/013_001.pdf) (29.03.2022).

Ein kohärenter EU-Rechtsrahmen für Sorgfaltspflichten von Unternehmen kann einen entscheidenden Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte, Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) und Umsetzung der Klima- und Umweltverpflichtungen leisten. Das Vertrauen in und die gesellschaftliche Akzeptanz für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und nachhaltige Handelspolitik wird erhöht, und so werden wesentliche Schritte in Richtung nachhaltige Gesellschaft und grüne Wirtschaft gesetzt.

Eine gesamteuropäische, europaweit einheitliche Regulierung dieses Bereiches ist schon deshalb geboten, um eine Fragmentierung der rechtlichen Standards innerhalb der Europäischen Union zu verhindern, Transparenz, Rechtssicherheit und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten österreichischer bzw. europäischer Unternehmen zu verringern und die Unternehmensverantwortung für Menschenrechte, Umwelt und Klima effektiv zu stärken.

Nationale Regelungen allein können nicht das Ausmaß an Hebelwirkung, Rechtssicherheit und Rechtsschutz wie ein EU-Rechtsakt erzeugen. Transnationale Rechtsfragen wie jene von unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang globaler Wertschöpfungsketten einschließlich effektiver Kontroll- und Rechtsschutzmechanismen können am besten transnational gelöst werden. Eine europaweite Harmonisierung erscheint gerade vor dem Hintergrund nationaler Vorstöße geboten, um Fairness, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle Betroffene zu gewährleisten.

Eine einheitliche europäische Regelung wird auch als wichtiger Beitrag zur verstärkten Umsetzung der internationalen Standards wie den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den ILO-Standards sowie den Klima- und Umweltstandards gesehen. Daher setzen sich das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie auch das Bundesministerium für Klimaschutz für eine mit bestehenden internationalen Instrumenten kohärente EU-Richtlinie ein.

Die Integration von rechtsverbindlichen Standards unternehmerischer Verantwortung in die Unternehmensführung und Geschäftstätigkeit kann zudem insbesondere durch eine risikobasierte Sorgfalsprüfung auch die Widerstandsfähigkeit österreichischer Unternehmen gegenüber zukünftigen Krisen (u.a. Klimakrise, Biodiversität), deren Wettbewerbsfähigkeit (z.B. im Hinblick auf Erwartungen von Konsument:innen) und damit den Standort stärken.

Darüber hinaus kann ein einheitliches Vorgehen bzw. eine Harmonisierung innerhalb der EU nicht nur eine Fragmentierung der rechtlichen Standards innerhalb des Binnenmarkts verhindern, sondern auch die Effektivität der Richtlinien-Bestimmungen in Drittstaaten erhöhen. Die Einhaltung rechtsverbindlicher Sorgfaltspflichten durch Unternehmen innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette ist nicht nur für den Schutz von Klima, Umwelt, Menschenrechten und Arbeitnehmer:innen ein wichtiger Faktor, sondern kann, richtig umgesetzt, auch einen positiven Wettbewerbsfaktor für österreichische bzw. europäische Unternehmen darstellen. Als weltgrößter Wirtschaftsraum hat die EU die einmalige Chance, nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung und Geschäfts-, Einkaufs- und Produktionspraktiken in Europa und darüber hinaus zu fördern.

Verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Governance) und Sorgfalsprüfung (Due Diligence) spielen im Zusammenhang mit dem Wandel zu einer resilenteren, inklusiven-

ren und nachhaltigeren Wirtschaft eine immer größere Rolle. Ein Fehlen von effektiven Risikomanagementinstrumenten bei Unternehmen kann auch dazu führen, dass neben der unklaren Performance des Unternehmens wirtschaftliche Ressourcen ineffizient verteilt werden und langfristig Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Klima und Umwelt auftreten.

Dabei ist eine effektive Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern während des gesamten Due-Diligence-Prozesses, wie sie in bestehenden internationalen Standards anerkannt ist, eine Schlüsselkomponente bei der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten und der damit verbundenen Due-Diligence-Prüfung. Eine sinnvolle Einbindung von allen relevanten Stakeholdern wie Rechtsinhaber:innen, Arbeitnehmer:innenvertretungen, indigene Völker oder Menschenrechts- und Umweltschutzorganisationen und sonstige Organisationen der Zivilgesellschaft in den gesamten Sorgfaltspflichtenprozess von Unternehmen ist erheblich, um eine effektive und qualitativ hochwertige Risikobewertung, Maßnahmen zur Risikominderung, eine laufende Überwachung sowie effektive Beschwerde- und Wiedergutmachungsmechanismen sicherstellen zu können.

Nach einer vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft in Auftrag gegebenen Auswertung der Statistik Austria, basierend auf der Leistungs- und Strukturstatistik 2019, fielen in Österreich ca. 1.000 Unternehmen unter den derzeitigen Anwendungsbereich.<sup>6</sup>

Leonore Gewessler, BA

---

<sup>6</sup> „Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter:innen (unselbständig Beschäftigte) und Jahresumsatz von mehr als EUR 150 Mio.“ und „Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter:innen (unselbständig Beschäftigte) und einem Jahresumsatz von mehr als EUR 40 Mio.“ in den ÖNACE 2008 Kategorien B-N.



